Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Erthaler Hof | Schillerstraße 44 | 55116 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe
z.Hd. Maja Staßen
Koblenzer Str. 18
55411 Bingen

Fachbereich
Praktische Denkmalpflege
Geschäftsstelle

Erthaler Hof
Schillerstraße 44
55116 Mainz
Telefon 06131 2016-107
landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
	15.09.2025	geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de	06131 2016-223 06131 2016-222

16.10.2025

Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe im Bereich des BUGA-Parks (Rheinvorgelände) - Teilabschnitt 2 (BUGA-Gelände)

Hier: Stellungnahme GDKE Landesdenkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Staßen,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 15.09.2025 und die Beteiligung unserer Behörde gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz gemäß § 1 Abs. 3 im vorliegenden Vorhaben.

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind die denkmalpflegerischen Belange betroffen, da sich mit der Stadtbefestigung Bacharach, den Rheinanlagen, der Denkmalzone Altstadt sowie die Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus (Langstraße 2) mehrere Kulturdenkmäler im Geltungsbereich oder in unmittelbarer Nähe im o.g. Planungsverfahren befinden.

Gemäß § 2 Abs. 3 DSchG sind Gemeinden, Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verpflichtet, bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Kulturdenkmäler sind gemäß § 10 DSchG RLP in die Denkmalliste Rheinland-Pfalz eingetragen und daher nach § 8 Abs. 1 DSchG RLP als geschützte Kulturdenkmäler anzusehen.

Kernarbeitszeiten
Mo.: 08.30-13.00 Uhr
Di.: 08.30-16.00 Uhr
Do.: 08.30-16.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Ab Hbf. Mainz Buslinie 61/62 oder Straßenbahn Linie 51/52 jeweils Hst. Münsterplatz oder Schillerplatz

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Proviantmagazin, öffentliche Parkplätze Schillerstr.

Über mögliche Veränderungen in der Umgebung eines Kulturdenkmals müssen in jedem Einzelfall gemäß § 13 DSchG die Denkmalbehörden, hier die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde sowie die Denkmalfachbehörde, umgehend unterrichtet und das weitere Vorgehen im Vorfeld der Veränderungen mit den Denkmalbehörden abgestimmt und durch die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde denkmalrechtlich genehmigt werden.

Im Rahmen des Denkmalschutzes ist gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 DSchG neben dem Objekt an sich auch dessen Erscheinungsbild sowie städtebauliche Wirkung von Bedeutung. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Daher unterliegen auch Veränderungen in der Umgebung von Kulturdenkmälern gemäß § 13 DSchG einem Genehmigungsvorbehalt.

Von Seiten der GDKE, Direktion Landesdenkmalpflege ist folgendes festzuhalten:

Prinzipielle Bedenken gegen das Planverfahren bestehen nicht. Aufgrund des genannten Umgebungsschutzes ist ggf. eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Das Erfordernis einer solchen ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu erfragen. **Der Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt gemäß § 13 DSchG RLP ist als Rechtsgrundlage im Planungsbeschluss aufzuführen.**

Laut § 9 Abs. 6 BauGB sind die Kulturdenkmäler in den Bebauungsplan durch entsprechende Kennzeichnung in der Planurkunde zu übernehmen und nachrichtlich in der schriftlichen Begründung aufzuführen.

<u>Hinweis zu Kleindenkmälern und Grenzzeichen:</u>

Im Rahmen des Planungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire) befinden können. All diese genannten Kleindenkmäler und Grenzzeichen sind prinzipiell in situ zu belassen.

Insbesondere Grenzzeichen können noch heute eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil eine noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern.

Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, ist die Denkmalfachbehörde

– Direktion Landesdenkmalpflege und Direktion Landesarchäologie der GDKE – von diesen und Ihrem Standort sofort in Kenntnis zu setzen, die Kulturdenkmäler sind in situ zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit den Denkmalbehörden, hier der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und den o.g. Denkmalfachbehörden umgehend und im Vorfeld der Veränderungen abzustimmen.
Dieser Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt ist als Rechtsgrundlage im Planungsbeschluss aufzuführen. und denkmalrechtlich zu genehmigen.

Hinweis zu den Stellungnahmen der GDKE:
Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dominik Brinkmann

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.